

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag 9/2017



Rinteln
Stadt an der Weser





GRUSS DER HEIMAT, VON UNS GERETTET.

Leuchtturm Roter Sand –
das weltweit erste Bauwerk
auf offener See.
Mehr über die Geschichte
dieses Denkmals:
www.dieganzegeschichte.de

Eines von vielen tausend
geförderten Denkmalen.

Wir erhalten Einzigartiges.
Mit Ihrer Hilfe!

Spendenkonto
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400
BIC: COBA DE FF XXX, Commerzbank AG
www.denkmalschutz.de



DEUTSCHE STIFTUNG
DENKMALSCHUTZ

Wir bauen auf Kultur.

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1. Januar 2017 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

9/2017

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Herzlich willkommen in Rinteln – alte Stadt für junge Leute 182

EDITORIAL 183

ALLGEMEINE VERWALTUNG

ISG-Seminare im Herbst 2017 184

„Recht gesprochen!“ 185

ERWARTUNGEN DES NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES AN DIE LANDESREGIERUNG IN DER KOMMENDEN LEGISLATURPERIODE

Vier Sonderseiten zum Heraustrennen in der Hefmitte 189 - 192

SCHULEN, KULTUR UND SPORT

Neues Beratungsprojekt des Museumsverbandes Niedersachsen und Bremen e.V. gestartet:
Neue Heimat in Niedersachsens Museen 194

Vernetzte Herkunftsforschung – das Netzwerk Provenienzforschung in Niedersachsen 195

RECHTSPRECHUNG

Widerruf von Waffenbesitzkarten eines „Reichsbürgers“ – vorläufiger Rechtsschutz 196

PERSONALIEN 198

SCHRIFTTUM 199

Titelfotos

Stadt Rinteln



Herzlich willkommen in Rinteln – alte Stadt für junge Leute



Seiner bevorzugten Lage an der Weser hat Rinteln alles zu verdanken. Der Fluss hat die Stadt seit ihrer Gründung 1239 nachhaltig geprägt und für Wohlstand gesorgt.

Davon legen noch heute die historischen Weserrenaissance-Gebäude in der „Freiluft-Arena“ Altstadt bereitetes Zeugnis ab. Der fachwerkreiche Marktplatz, die Fußgängerzone, die versteckten lauschigen Plätze und verwinkelten Gassen lassen Besucher eintauchen in längst vergangene Zeiten.

Altes neu erleben – das ist in der 27 000 Einwohner zählenden Stadt kein Problem. Ein Rundgang mit dem Nachtwächter, der bis in die 30er-Jahre des vorigen Jahrhunderts hier tatsächlich noch seinen Dienst versah und weitere Stadtführungen in historischen Kostümen machen es möglich. Und auch in den 18 Ortsteilen lockt so manche historische Sehenswürdigkeit, wie etwa das ehemalige Kloster Möllenbeck, eine der besterhaltenen spätmittelalterlichen Klosteranlagen in Deutschland. Ein Stadthof des Klosters Möllenbeck aus dem 16. Jahrhundert beherbergt heute „Die Eulenburg – Universitäts- und Stadtmuseum Rinteln“, wo es vornehmlich um Stadt und Festung sowie die Universitätsgeschichte geht.

Apropos Universität: Rinteln ist tolerant, weltoffen und hat eine lange Tradition im Umgang mit jungen Menschen. Dabei hatten es die Bürger einst gar nicht so leicht mit den jungen „Herren“ zwischen 14 und 17 Jahren, die von 1621 bis 1810 in die Stadt kamen und dort ihren Studien des Lateinischen in Wort und Schrift nachgingen. Die „Academia Ernestina“ (benannt nach ihrem Gründer Fürst Ernst zu Holstein-Schaumburg) war damals neben Helm-

stedt die einzige Volluniversität im Nordwesten. Da wurde so mancher Streich gespielt und noch heute kursieren herrliche Anekdoten.

Bildung hatte und hat einen hohen Stellenwert. Vier Grundschulen, eine Integrierte Gesamtschule, Gymnasium, Volkshochschule und Berufsbildende Schulen gehören dazu. Und so freut es Rinteln ganz besonders, dass nun auch wieder studiert werden kann. Mit dem Wintersemester 2017/18 startet die „Academia Rinteln“ mit einem Fernstudium in vier Studiengängen aus den Bereichen Gesundheit und Soziales. Im 14-tägigen Rhythmus treffen die Studierenden dabei dann an sogenannten Präsenztagen ihre Professoren.

Als Familienstadt bietet Rinteln allen Eltern wohnortnahe, bedarfsgerechte Kinderbetreuung mit Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen. Tagesmütter und Familienpaten werden vermittelt. Für die gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf spricht die Ganztagsbetreuung in allen Grundschulen, auch während der Ferien. Sehr beliebt sind die Ferienspaßaktionen des Familienzentrums, die vom Jugendschwimmpass über Boule bis zu Schlagzeug-Schnupperkursen reichen.

Familienfreundlichkeit stärkt Rinteln natürlich auch als Wirtschaftsstandort. Namhafte Unternehmen haben sich in der Weserstadt angesiedelt, schätzen den attraktiven Lebensraum mit der zukunftsweisenden Infrastruktur, die hervorragende Verkehrsanbindung (A2, B83, B238), günstige Grundstückspreise und maßgeschneiderte Baulandflächen.

Wie jung eine alte Stadt sein kann, beweist Rinteln das ganze Jahr über mit Märkten, Messen, Festen und gastronomischer Vielfalt. Ob Feines oder



Deftiges, der Tisch ist in Cafés, Bistros und Restaurants reich gedeckt. Es gibt Chillout- und Techno-Veranstaltungen im Freibad und auf der Weser, eine Diskothek und zwei Kinos. Entspannung verspricht ein Besuch der Beachbar mit den Liegestühlen direkt an der Weser oder ein Bummel auf der neuen Weserpromenade. Nachtschwärmer erleben eine bunte Kneipenszene. Das Einkaufen mit Altstadtflair gilt als Vergnügen mit lokal inspirierten Spezialitäten.

Sportlich geht's zu im Skatepark am Sportzentrum Burgfeldsweide. Wer spektakuläre Flips und andere Tricks sehen möchte oder lieber selber mitmacht, ist hier genau richtig. Gruppen ab zehn Personen können sich im Air-Trail-Park im Steinzeichen Steinbergen anmelden, hier wartet die höchste künstliche Kletterwand Norddeutschlands. Radfahren an der Weser, mit der Draisine bis ins Extertal strampeln, Badefreuden, Türme erklimmen – das Freizeitangebot kann sich wirklich sehen lassen. Über 40 Sportvereine sind zudem in der Weserstadt aktiv – Mitmachen erwünscht.

www.rinteln.de

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

dies ist nun die letzte Ausgabe der NST-N vor der Landtagswahl. Ich schreibe diese Zeilen am 22. September, also noch vor der Bundestagswahl, die uns ja auch einen ersten Hinweis für die Stimmung zur Landtagswahl geben wird.

Im letzten Heft unserer Zeitschrift habe ich auf die alte Wahlperiode zurückgeblickt, diesmal will ich nun etwas zu unseren Erwartungen an den neuen Landtag schreiben. Unser Präsidium hat sie in seiner Sitzung Anfang September in Hitzacker diskutiert und beschlossen; Sie finden sich in der Mitte dieses Heftes. Einige Punkte aber hat das Präsidium besonders betont, und auf diese möchte ich schon hier eingehen.

Wie schon in der Vergangenheit liegt ein besonderes Augenmerk auf der Bildungspolitik. Ging es aber in den letzten Perioden vor allem darum, die Freiheit der Schulträger zu erreichen, die Schulformen nach ihrem Bedarf auswählen zu können, geht es diesmal um finanzielle Fragen – und zwar grundsätzliche!

Bei den Kindertagesstätten droht eine echte Krise der kommunalen Selbstverwaltung: In vielen Städten und Gemeinden wachsen die Kosten für Krippen, Kindergärten und Horte in einer Weise, die die Stadtväter und -mütter an der Erfüllbarkeit zweifeln lässt. Es gab schon Bürgermeisterdemonstrationen vorm Landtag deshalb, vielerorts gibt es Forderungen, die Aufgabe an die Landkreise abzugeben. Dies freilich wird die Finanznot nur sehr kurzfristig lindern, denn auch die Landkreise finanzieren sich notgedrungen aus den Kassen der Städte und Gemeinden – Kreisumlage heißt das Stichwort. Gleichzeitig stagniert die Kostenerstattung des Landes seit den 90er-Jahren bei 20 Prozent der Fachpersonalkosten, bezieht sich die Erstattung der Krippenkosten auf Dreivierteltags-Angebote und der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz sogar nur

auf eine Halbtagsbetreuung – längst völlig lebensfremd, mancherorts gibt es gar keine Halbtagsplätze mehr. Das Land muss daher endlich ein echtes Drittel der Kindertagesstätten-Kosten tragen; die Rede davon ist seit Jahren. Wenn es dann die Eltern gebührenfrei stellen will, muss es eben ein weiteres Drittel übernehmen. Außerdem ist es längst überfällig, dass sich das Land nicht nur an den Baukosten für Kinderkrippen, sondern auch für Kindergärten und -horte beteiligt.

Traditionell ist die Schulträgerschaft in Niedersachsen so geregelt, dass das Land die Kosten der Pädagogen und der Schulassistenten trägt, die Schulträger alle anderen, vor allem die baulichen Kosten. Seit kurzem übernimmt das Land schrittweise auch die Kosten für die schulische Sozialarbeit. Nach wie vor aber gibt es keinen Landesanteil an den Schulbaukosten, auch nicht an denen für die bauliche Sanierung von Schulen. Das ist in vielen anderen Bundesländern anders. Gerade in den nächsten Jahren kommen hier aber erhebliche Lasten auf uns zu: Viele Schulgebäude aus den 60er- und 70er-Jahren kommen endgültig in die Phase der Grundsanieierung oder sind sogar abgängig; die Übergangsquoten in die Gymnasien steigen immer weiter, verbunden mit der Rückkehr zum neunklassigen Gymnasium reichen die Anlagen vielerorts nicht mehr aus; Ganztagsangebote werden flächendeckend erwartet, der Schulbau hinkt hinterher. Dies sind nur einige der Aspekte, die für eine echte Landesbeteiligung auch an den baulichen Kosten für die Schulen sprechen. Mit dem Investitionsförderprogramm des Bundes allein, das in diesen Tagen schlussverhandelt wird, kann das nicht aufgefangen werden.

Schließlich stehen die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden immer noch vor riesigen Herausforderungen, die Zuwanderung zu bewältigen, die zu uns gekommenen Menschen zu integrieren. Um eine gleichmäßige Verteilung der zu uns gekommenen zu gewährleisten, bleiben wir bei unse-



rer Forderung nach einer Wohnsitzauflage. Der Schutz für die besonders betroffenen Städte soll jetzt kommen, als Steuerungsinstrument reicht das aber nicht aus. Vor allem aber müssen die vielfältigen und zum Teil einander widersprechenden Förderprogramme in eine einheitliche Integrationspauschale umgewandelt werden, die dann nach den tatsächlichen Flüchtlingszahlen auf die Kommunen verteilt wird. Das wird auch in der kommunalen Gemeinschaft zu Verschiebungen führen, aber es gilt der alte Grundsatz: Wo die Last ist, braucht es Entlastung.

Wie Sie sehen: es bleibt spannend.

*Mit dem besten Frieden
Bis ich
Heiger Scholz*

Heiger Scholz
(Hauptgeschäftsführer)

ISG-Seminare im Herbst 2017

■ 16.10.2017

Optimale Planung und Steuerung kommunaler Projekte

Referent: Oliver Massalski

■ 17.10.2017

Einsteigerkurs zum Vergaberecht

Referent: Torben Schustereit,
Rechtsanwalt bei gkmp-Rechtsanwälte,
Bremen

■ 19.10.2017

Für Bürgermeister exklusiv: (Wieder-) Wahl gewinnen

Referent: Inhaber Leadership
Achim Möller

■ 23.10.2017

Steuerliche Haftung (§§ 69-77 AO, § 191 AO)

Referent: Stadtrechtsdir. Peter Rothfuss

■ 24.10.2017

Feuerwehrgebühren: Rechtssichere Kalkulation und Satzungen

Referentin: Tanja Potulski, Juristin beim
Fachbereich Feuerwehr, LHH

■ 24.10.2017

Winterdienst – Kommunale Aufgabe und private Anliegerpflicht

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Farke,
OLG-Präsident und Richter a. D.

■ 25.10.2017

Dienstunfähigkeit von Beamten

Referentin: Rechtsanwältin
Anja Möhring

Veranstaltungsort: Akademie
des Sports im LandesSportBund
Niedersachsen e.V., Hannover

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an.

Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter **www.innovative-stadt.de** abrufbar. Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter **www.innovative-stadt.de**. Hier ist auch eine

Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.



Das Auftragsportal.

eVergabe

So einfach wie ein Handschlag

- ✓ Rechtskonform, sicher und praxiserprobt
- ✓ Elektronische Vergabeakte mit Nachtragsverwaltung
- ✓ Eigene Formulare oder Vorlagen (VHB, Tariftreue)
- ✓ Bewerberdatenbank inkl. Branchen und Nachweisen
- ✓ Assistent für Termin-Planung und LV-Erstellung
- ✓ Integrierte Bieterkommunikation
- ✓ Hilfe bei Prüfung u. Wertung, Zu-/Absageschreiben
- ✓ Etablierte Vergabeplattform mit zahlreichen Schnittstellen
- ✓ Komplettes Vergabemanagement oder eVergabe

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe

■ 25.10.2017

Aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und Änderungen im Leistungs- und Verfahrensrecht durch das 9. Änderungsgesetz zur Rechtsvereinfachung

Referentin: Nicola Behrend

■ 06.11.2017

Scheinselbständigkeit und illegale Arbeitnehmerüberlassung

Referenten: Rechtsanwalt bei BRANDI
Dr. Mario Bergmann, Dr. Uwe Simon,
Rechtsanwalt bei bbt-Rechtsanwälte

■ 08.11.2017

Workshop: Aktuelle Rechtsprechung zum Ordnungs- und Gefahrenabwehrrecht mit kommenden Änderungen zum Nds. SOG

Referenten: Dr. Stefanie Killinger LL.M.,
Stefan Wittkop, Niedersächsischer
Städtetag

■ 08.11.2017

Novellierung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung und aktuelle Rechts- und Praxisfragen des Straßenverkehrsrechts

Referent: Rupert Schubert,
Referatsleiter

■ 13.11.2017

Workshop: Bemessung von Gäste- und Tourismusbeiträgen

Referenten: Rechtsanwältin Nadine
Zurheide, Dipl.-Kfm. Daniel Stein



„Recht gesprochen!“

**Zusammengestellt
von Stefan Wittkop,
Beigeordneter beim
Niedersächsischen
Städtetag**

„Recht gesprochen!“ ist ein Beitrag in den NST-Nachrichten, der über aktuelle Entscheidungen informiert. Inhaltlich beschränkt sich die Rechtsprechungsübersicht nicht auf bestimmte Rechtsgebiete oder auf die Niedersächsische Justiz, aber auf wichtige Entscheidungen für die kommunale Praxis.

Vergabe von Kita-Plätzen in Münster beanstandet

Das Verwaltungsgericht Münster hat durch Beschluss vom 20. Juli 2017 der Stadt Münster im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, einem im Februar 2016 geborenen und im Innenstadtbereich Münsters wohnenden Kind einen Betreuungsplatz zur frühkindlichen Förderung mit dem Betreuungsumfang von 45 Stunden wöchentlich in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen, die in nicht mehr als 15 Minuten von der elterlichen Wohnung erreichbar ist.

Die Eltern des Antragstellers hatten Ende Februar 2017 dem Jugendamt der Stadt Münster mitgeteilt: Da sie beide in Vollzeit erwerbstätig seien, suchten sie ab April oder spätestens August 2017 einen Platz für ihr Kind in der Kindertagesbetreuung für 45 Stunden wöchentlich. Ihr Kind sei im sogenannten Kita-Navigator angemeldet. Dort merkten sie das Kind bei insgesamt 14 Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen vor. Ende Mai 2017 teilte das Jugendamt den Eltern mit: Das aktuelle Platzangebot reiche bedauerlicherweise nicht aus, um für alle vorgemerkten Kinder Plätze zuzusagen. In der Folgezeit bot das Jugendamt den Eltern insgesamt drei Stellen der Kindertagespflege („Tagesmutter“) an, die die Eltern ablehnten. Am 3. Juli 2017 beantragten sie für ihr Kind die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes.

Diesem Antrag gab das Verwaltungsgericht Münster nunmehr statt. In den Gründen des Beschlusses heißt es unter anderem: Der Antragsteller habe einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer öffentlich geförderten Tageseinrichtung oder in Tagespflege. Dieser Leistungsanspruch sei rechtlich so ausgestaltet, dass auf entsprechenden Wunsch jedem Kind ein solcher Platz zur Verfügung gestellt werden müsse. Diesen Anspruch des Antragstellers habe die Antragsgegnerin nicht dadurch erfüllt, dass sie unter Hinweis auf die aktuell nicht ausreichende Zahl an Plätzen in den öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen dem Antragsteller beziehungsweise seinen Eltern Möglichkeiten seiner Betreuung in Kindertagespflege angeboten habe. Zwar könne der Träger der Jugendhilfe seine Verpflichtung zur Förderung von unter dreijährigen Kindern gleichermaßen mit dem Nachweis eines zumutbaren Platzes in einer Kindertagesstätte und mit dem Nachweis eines zumutbaren Platzes in der Kindertagespflege erfüllen. Dabei sei das Jugendamt allerdings verpflichtet, den Leistungsberechtigten auch die ihren Wünschen entsprechende Betreuungsform zu vermitteln. Das Wunsch- und Wahlrecht finde nur dann seine Grenze, wenn keine Plätze in der gewünschten Betreuungsform vorhanden seien. Die Antragsgegnerin dürfte jedoch nicht nachgewiesen haben, dass dem Antragsteller gegenwärtig

kein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung zugewiesen werden könne. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen setze der Nachweis der Erschöpfung der Kapazitäten voraus, dass ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Verfahren zur Vergabe der städtischen Kindergartenplätze stattgefunden habe. Hier sei bereits nicht erkennbar, dass die Betreuungsplätze im Rahmen eines standardisierten Vergabeverfahrens vergeben würden. Für die Vergabe der Betreuungsplätze in den öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege habe die Antragsgegnerin zwar das Online-Portal „Kita-Navigator“ eingerichtet. Den dortigen Hinweisen könne aber nicht entnommen werden, dass ein sachgerecht ausgestaltetes und durchgeführtes Verfahren zur Vergabe der städtischen Kindergartenplätze stattgefunden habe. Insbesondere lasse sich in Anbetracht dessen, dass die Vergabeentscheidungen allein durch die jeweilige Kita-Leitung oder deren Träger nach jeweils eigenen Kriterien getroffen werden, nicht feststellen, dass der Vergabe der Betreuungsplätze in jedem Fall sachgerechte Entscheidungskriterien zugrunde lägen. Mangels eines Vergabesystems mit einheitlichen Vorgaben erscheine es weder transparent, nach welchen Kriterien die Betreuungsplätze vergeben würden, noch erscheine es gewährleistet, dass die Platzvergabe im Einzelfall nach sachgerechten Kriterien erfolge. Lasse sich mithin eine sachgerechte Platzvergabe jedenfalls in den städtischen Kindertagesstätten nicht nachvollziehen, sei schon deshalb kein Nachweis der Erschöpfung der Kapazitäten erkennbar. Diesen Nachweis habe die Antragsgegnerin auch deshalb nicht geführt, weil sie lediglich festgestellt habe, dass dem Antragsteller kein Platz in einer der von seinen Eltern im Kita-Navigator vorgemerkten Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden könne. Ob und ggf. welche weiteren Einrichtungen die Antragsgegnerin in Betracht gezogen habe, sei hingegen nicht erkennbar. Der Kita-Navigator weise für den Bereich im Umkreis von zwei Kilometern um die Wohnung des Antragstellers und seiner Eltern insgesamt 49 Kindertageseinrichtungen aus, darunter drei städtische Einrichtungen. Die Antragsgegnerin habe jedoch lediglich

bei elf Einrichtungen Nachforschungen über die Platzvergabe angestellt. Erkenntnisse über die Belegungssituation der übrigen Kindertageseinrichtungen lägen dagegen nicht vor. Die Antragsgegnerin habe den Antragsteller aber auch deshalb nicht auf die Kindertagespflege verweisen dürfen, weil die angebotenen Tagespflegestellen nicht als für die Eltern zumutbar anzusehen seien. Diese deckten entweder nicht ihre Arbeitszeiten ab oder seien für sie nicht in zumutbarer Zeit erreichbar. Ausweislich des Kita-Navigators bestünden in Münster insgesamt 180 Kindertageseinrichtungen und etwa 290 Angebote der Kindertagespflege, wovon sich mindestens 50 im Innstadtbereich (etwa im Bereich von zwei Kilometern um den Domplatz) befänden. Angesichts dessen könne jedenfalls für den Innenstadtbereich Münsters davon ausgegangen werden, dass hier in der Regel eine fußläufige Erreichbarkeit der Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen beziehungsweise in Kindertagespflege gegeben sei, ein Betreuungsplatz jedenfalls in nicht mehr als 15 Minuten erreicht werden könne.

Gegen den Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen eingelegt werden.

Der Beschluss wird in Kürze in der Rechtsprechungsdatenbank www.nrwe.de veröffentlicht.

(Az.: 6 L 1177/17 – nicht rechtskräftig)

Quelle: Pressemitteilung des VG Münster vom 21. Juli 2017, http://www.vg-muenster.nrw.de/behoerde/presse/10_pressemitteilungen/09_170721/index.php

Abbrucharbeiten an Feuerwehrgerätehaus können im Einzelfall Feuerwehrdienst sein

zu VGH Kassel, Urteil vom 20.7.2017 – 5 A 911/16

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat heute in einem Berufungsverfahren den Anspruch eines Arbeitgebers auf Ersatz von Lohnfortzahlungen gegen die Gemeinde wegen der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers bejaht, der als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an Abrissarbeiten am Feuerwehrgerätehaus teilnahm.

Die Klägerin ist die Arbeitgeberin eines Mitglieds der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der beklagten Gemeinde Wohratal (Ortsteilfeuerwehr Langendorf). Die Gemeinde wehrt sich mit ihrer „vom Verwaltungsgericht zugelassenen“ Berufung gegen die in erster Instanz erfolgreiche Klage der Klägerin auf Ersatz von Lohnfortzahlungen wegen der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit dieses Arbeitnehmers.

Am Samstag, dem 3. Mai 2014, hatte der Arbeitnehmer bei Bau- beziehungsweise Abrissarbeiten am Feuerwehrgerätehaus Langendorf einen Unfall, bei dem er Rippenbrüche erlitt und in dessen Folge er für sechs Wochen arbeitsunfähig war. Die feuerwehrendienstliche Veranlassung der Arbeiten ist zwischen den Beteiligten streitig. Die Kosten der Heilbehandlung des Arbeitnehmers übernahm die kommunale Unfallversicherung, nicht jedoch die Kosten, die der Klägerin für die Lohnfortzahlung (5860,33 Euro) entstanden.

Die Gemeinde lehnte gegenüber der Klägerin die Erstattung mit der Begründung ab, der Unfall habe sich nicht während des Feuerwehrdienstes, sondern bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen des Umbaus des Gerätehauses durch Bürgerinnen und Bürger sowie durch den Feuerwehrverein ereignet.

Mit Urteil vom 25. Februar 2016 hatte das Verwaltungsgericht Gießen die Gemeinde verurteilt, an die Klägerin 5860,33 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Der Klägerin stehe der geltend gemachte Anspruch auf Ausgleich der Lohnfortzahlungskosten für den Arbeitnehmer aus übergegangenem Recht zu.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen im Ergebnis bestätigt und die Berufung der Gemeinde zurückgewiesen.

Die Klägerin kann nach Auffassung des Senats von der Klägerin Zahlung in Höhe der Klageforderung aus § 11 Abs. 8 Satz 2 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG – verlangen.

Nach den zwischen den Beteiligten unstreitigen und den vom Verwaltungsgericht festgestellten Tatsachen stehe für den Senat fest, dass die Arbeitsun-

fähigkeit des Arbeitnehmers im Sinne von § 11 Abs. 8 Satz 2 HBKG auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Die von ihm geleistete Arbeit im Zuge von Abbruch- und Umbauarbeiten am Feuerwehrhaus, die – insoweit unstreitig – die Arbeitsunfähigkeit bedingt hat, gehört zum Dienst in der Feuerwehr.

Der Begriff des Dienstes in der Feuerwehr beziehungsweise des Feuerwehrdienstes ist im hessischen Brand- und Katastrophenschutzrecht nicht genauer definiert.

Als Dienst in der Feuerwehr können im Einzelfall und zusätzlich zum enger definierten Bereich der nach außen gerichteten Tätigkeiten der Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen alle Tätigkeiten zählen, die intern zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Feuerwehrbetriebs erforderlich sind. Dies können nach den maßgeblichen Umständen des Einzelfalles neben der Pflege und Wartung von Ausrüstungsgegenständen, Fahrzeugen, Geräten und der Unter- und Umbaumaßnahmen am Feuerwehrhaus sein.

Die Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen. Gegen die Nichtzulassung der Revision ist die Beschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zu entscheiden hätte.

Quelle: Pressemitteilung des VGH Kassel vom 20. Juli 2017, https://vgh-kassel-justiz.hessen.de/irj/VGH_Kassel_Internet?rid=HMdJ_15/VGH_Kassel_Internet/sub/e3e/e3e10ac0-b762-3d51-d064-8712ae8bad54,,11111111-2222-3333-4444-10000005003%26overview=true.htm

Kommunale Feuerwehrbeamte im Land Brandenburg haben Anspruch auf Freizeit-ausgleich für unionsrechtswidrige Zuvielarbeit

zu BVerwG, Urteil vom 20.7.2017 – 2 C 31.16, 2 C 32.16, 2 C 33.16, 2 C 34.16, 2 C 35.16, 2 C 36.16; 2 C 37.16; 2 C 38.16; 2 C 39.16; 2 C 40.16; 2 C 41.16; 2 C 42.16; 2 C 43.16; 2 C 44.16

Feuerwehrbeamte, die sich freiwillig bereit erklärt haben, über die unionsrechtlich zulässige Höchstarbeitszeit

von 48 Stunden in der Woche hinaus Dienst zu leisten, können hierfür von ihren Dienstherrn Freizeitausgleich verlangen. Kann der Dienstherr den primär auf Freizeitausgleich gerichteten Ausgleichsanspruch der Beamten nicht binnen Jahresfrist erfüllen, so besteht ab dem Folgemonat der Geltendmachung dieses Anspruchs ein Entschädigungsanspruch in Geld. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 20.7.2017 im Fall klagender Feuerbeamte in den Städten Potsdam, Oranienburg und Cottbus entschieden (Az.: 2 C 31.16, 2 C 32.16, 2 C 33.16, 2 C 34.16, 2 C 35.16, 2 C 36.16, 2 C 37.16, 2 C 38.16, 2 C 39.16, 2 C 40.16, 2 C 41.16, 2 C 42.16, 2 C 43.16 und 2 C 44.16).

Feuerwehrbeamte forderten finanzielle Abgeltung ihrer Zuvielarbeit

Das BVerwG hatte über Ausgleichsansprüche kommunaler Feuerwehrbeamte im Land Brandenburg im Wesentlichen im Zeitraum zwischen 2007 und 2013 zu entscheiden. Während dieser Zeit verrichteten die Beamten auf eigenen Antrag Schichtdienst mit bis zu 56 Wochenstunden. 2010 und später machten sie geltend, die Dienstzeit, die über die unionsrechtlich zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden hinausgehe, sei infolge fehlerhafter Anwendung und Umsetzung von Unionsrecht als unionsrechtswidrige Zuvielarbeit finanziell abzugelten. Damit hatten sie in den Vorinstanzen überwiegend Erfolg.

Klagen in Bezug auf Zeiträume vor erstmaliger Geltendmachung der Ansprüche abgewiesen

Das BVerwG hat auf die Revisionen der beklagten Städte die auf den unionsrechtlichen Haftungsanspruch gestützten Klagen der Feuerwehrbeamten für die Zeiträume abgewiesen, die vor der erstmaligen Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs für unionsrechtswidrige Zuvielarbeit durch die Beamten lagen. Für die Zeiträume nach der Geltendmachung des Ausgleichs für die Zuvielarbeit hat das BVerwG jeweils das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zurückverwiesen.

Unionsrechtlicher Haftungsanspruch dem Grunde nach zu bejahen

Dem Grunde nach sei ein unionsrechtlicher Haftungsanspruch der Kläger gegen ihre Dienstherrn zu bejahen, führt das BVerwG aus. Die unionsrechtlich fehlerhafte Umsetzung der nach der EU-Arbeitszeitrichtlinie möglichen Ausnahmeregelung („Opt-Out“) von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden (mit Einverständnis der Beamten) sei zwar vom brandenburgischen Landesgesetzgeber zu verantworten. Die Anwendung des fehlerhaften Landesrechts – hier: von Rechtsverordnungen über die Arbeitszeit von Feuerwehrbeamten aus den Jahren 2007 und 2009 – sei aber den beklagten Städten als Dienstherrn der Feuerwehrbeamten anzulasten. Denn damit hätten sie den Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht beachtet.

Rechtsverordnungen verletzen EU-Arbeitszeitrichtlinie offensichtlich

Die Rechtsverordnungen verletzen offenkundig jedenfalls das in der EU-Arbeitszeitrichtlinie geregelte Nachteilsverbot, wonach keinem Arbeitnehmer Nachteile daraus entstehen dürfen, dass er nicht bereit ist, mehr als 48 Stunden innerhalb eines Siebentageszeitraums zu arbeiten. Dieses Nachteilsverbot habe der brandenburgische Gesetzgeber erst in einer 2014 in Kraft getretenen Rechtsverordnung über die Arbeitszeit von Feuerwehrbeamten normiert.

Beamter muss Dienstherrn jedoch zunächst auf Anspruch hinweisen

Auch auf der Grundlage des unionsrechtlichen Haftungsanspruchs habe der Dienstherr aber nur die unionsrechtswidrige Zuvielarbeit auszugleichen, die ab dem auf die erstmalige Geltendmachung folgenden Monat geleistet wird. Ansprüche, deren Festsetzung und Zahlung sich – anders als beamtenrechtliche Besoldungs- oder Versorgungsansprüche – nicht unmittelbar aus Gesetz ergeben, bedürften einer vorherigen Geltendmachung, betont das BVerwG. Für Ansprüche wegen rechtswidriger Zuvielarbeit gelte dies in besonderer Weise. Diese seien nicht primär auf die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs gerichtet, sondern auf die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands. Durch den Hinweis des Beamten sei daher zunächst eine Prüfung seines Dienstherrn veran-

lasst, ob eine Änderung der Arbeitszeitgestaltung erforderlich ist und ob eine rechtswidrige Zuvielarbeit – etwa durch Anpassung der maßgeblichen Dienstpläne – vermieden oder durch die Gewährung von Freizeitausgleich kompensiert werden kann. Ohne entsprechende Rüge müsse der Dienstherr nicht davon ausgehen, jeder Beamte werde die Überschreitung der aktuellen Arbeitszeitregelung beanstanden. Auch hinsichtlich der möglichen finanziellen Ausgleichspflicht habe der Dienstherr ein berechtigtes Interesse daran, nicht nachträglich mit unvorhersehbaren Zahlungsbegehren konfrontiert zu werden.

Zuvielarbeit ab Monat nach der Rüge auszugleichen

Ab dem Monat nach einer berechtigten Rüge des Beamten habe der Dienstherr, kompensiere er die rechtswidrige Zuvielarbeit nicht mit Freizeitausgleich, diese Zuvielarbeit nach den Grundsätzen über die Mehrarbeitsvergütung auszugleichen, so das BVerwG. Der finanzielle Ausgleich erfolge dabei nicht pauschal nach der Differenz zwischen der Höchstarbeitszeit und der genehmigten Zuvielarbeit. Er richte sich vielmehr nach den vom Beamten konkret geleisteten Dienststunden.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 21. Juli 2017.

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Waldgebiete auf dem Hümmling“ im Landkreis Emsland ist unwirksam

zu OVG Lüneburg, Az. 4 KN 29/15 sowie 4 KN 211/15

Der 4. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat durch zwei Urteile vom 19. Juli 2017 (Az. 4 KN 29/15 sowie 4 KN 211/15) entschieden, dass die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ im Landkreis Emsland unwirksam ist.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst 32 bewaldete Teilbereiche in der Geestlandschaft des Hümmlings, die sich nordöstlich der Stadt Meppen und südöstlich der Stadt Papenburg erstreckt. Die unter Schutz gestellten Flächen haben insgesamt eine Größe von rund 12 150 Hektar und werden forstwirtschaftlich genutzt. Die Ausweisung des Landschaftsschutzge-

bietes war Voraussetzung dafür, dass das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz den Hümmling zum Naturpark erklärt hat.

Die Antragsteller, die Eigentümer von unter Schutz gestellten Waldflächen sind, haben sich gegen die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes gewandt. Sie haben unter anderem gerügt, dass formelle Fehler bei der Schutzgebietsausweisung vorliegen würden, die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nicht gegeben und einzelne Verbote im Landschaftsschutzgebiet rechtswidrig seien.

Der Senat hat durch zwei Urteile vom 19. Juli 2017 entschieden, dass ein formeller Fehler bei der Bekanntmachung dazu führt, dass die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet unwirksam ist. Die Bekanntmachung im Amtsblatt genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die Übersichtskarte der Verordnung dort stark verkleinert abgedruckt worden ist. Im Übrigen hat der Senat aber die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als gegeben angesehen, weil der Hümmling ein charakteristisches Landschaftsbild aufweist, welches maßgeblich von den unter Schutz gestellten Wäldern geprägt wird. Auch die aufgestellten Verbote in der Verordnung sieht der Senat im Wesentlichen als rechtmäßig an.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht hat der Senat jeweils nicht zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 19. Juli 2017, <https://www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/ausweisung-des-landschaftsschutzgebietes-waldgebiete-auf-dem-huemmling-im-landkreis-emsland-ist-unwirksam-155796.html>

Tarifeinheitgesetz weitgehend verfassungsgemäß

Das Tarifeinheitgesetz lässt das Streikrecht der Gewerkschaften unangetastet, auch wenn die Mehrheitsverhältnisse im Betrieb bekannt sind.

BVerfG, Urteil vom 11.7.2017 – 1 BvR 1571/15, 1 BvR 1588/15, 1 BvR 2883/15, 1 BvR 1043/16, 1 BvR 1477/16, BeckRS 2017, 116172

Anmerkung von Rechtsanwältin Dr. Kathrin Haußmann, Gleiss Lutz, Stuttgart

Aus beck-fachdienst Arbeitsrecht 27/2017 vom 13.7.2017

Diese Urteilsbesprechung ist Teil des zweiwöchentlich erscheinenden Fachdienstes Arbeitsrecht. Neben weiteren ausführlichen Besprechungen der entscheidenden aktuellen Urteile im Arbeitsrecht beinhaltet er ergänzende Leitsatzübersichten und einen Überblick über die relevanten neu erschienenen Aufsätze. Zudem informiert er Sie in einem Nachrichtenblock über die wichtigen Entwicklungen in Gesetzgebung und Praxis des Arbeitsrechts. Weitere Informationen und eine Schnellbestellmöglichkeit finden Sie unter www.beck-online.de

Sachverhalt

Mehrere Berufsgruppen-Gewerkschaften, Branchen-Gewerkschaften, ein Spitzenverband und ein Gewerkschaftsmitglied rügten vor dem BVerfG die Verletzung ihrer Koalitionsfreiheit durch das Tarifeinheitgesetz. Nachdem das BAG 2010 seine Rechtsprechung zur Tarifeinheit im Betrieb aufgegeben hatte, regelte das Tarifeinheitgesetz vom 10.7.2015 mit § 4a TVG, wie Konflikte zwischen der Geltung mehrerer Tarifverträge innerhalb eines Betriebes aufzulösen seien. Es sieht vor, dass der Tarifvertrag der jeweiligen Gewerkschaft verdrängt wird, die weniger Mitglieder im Betrieb hat. In einem gerichtlichen Beschlussverfahren soll diese Mehrheit festgestellt werden. Der Arbeitgeber muss die Aufnahme von Tarifverhandlungen mit einer Gewerkschaft den anderen tarifzuständigen Gewerkschaften bekanntgeben und muss sich deren tarifpolitische Forderungen anhören. Die Gewerkschaft, deren Tarifvertrag verdrängt wird, hat einen Anspruch auf Nachzeichnung des verdrängenden Tarifvertrags. Die Vorschrift soll einer Entsolidarisierung der Belegschaft entgegenwirken. Nach der Gesetzesbegründung wäre der Streik um einen nicht zur Anwendung kommenden, verdrängten Tarifvertrag – je nach Einzelfall – unverhältnismäßig.

Entscheidung

Einen Einfluss des Tarifeinheitgesetzes auf das Verhältnis von Druck und Gegendruck im Verhältnis zum tariflichen Gegenspieler erkennt das Gericht nicht. Das Streikrecht bliebe unangetastet. Auch ein Haftungsrisiko hätte eine Gewerkschaft bei Arbeits-

kampfmaßnahmen weder bei klaren noch bei unsicheren Mehrheitsverhältnissen. Die Arbeitsgerichte hätten durch verfassungskonforme Anwendung der Haftungsregeln sicherzustellen, dass kein Haftungsrisiko aus einem Streik um einen Tarifvertrag entstünde, der später verdrängt würde. Die Verdrängung eines Tarifvertrags nach dem Tarifeinheitgesetz greift in die Koalitionsfreiheit ein. Die Regelung des § 4a TVG könne grundrechtsbeeinträchtigende Vorwirkungen entfalten. Schon bei der Mobilisierung der eigenen Mitglieder für Arbeitskämpfe schwächte die Aussicht auf eine Verdrängung des Tarifvertrages einer tarifzuständigen Gewerkschaft. Ihre tarifpolitische Ausrichtung und Strategie werde dadurch beeinflusst. Auch die Entscheidung, ob und inwieweit mit anderen Gewerkschaften kooperiert werde und welches Profil sich eine Gewerkschaft geben wolle, sei eine grundrechtlich geschützte Entscheidung, die durch diese Aussicht auf eine Verdrängung von Tarifverträgen beeinflusst werde.

Das Gesetz müsse aber nur teilweise nachgebessert werden. Es fehlten Vorkehrungen, die in dem verdrängenden Tarifvertrag die Interessen derer sicherstellen, deren Tarifvertrag verdrängt werde. Um „gestörte Paritäten wieder herzustellen“ oder um einen fairen Ausgleich auf einer Seite zu schaffen, dürfte der Gesetzgeber auch die Bedingungen der Aushandlung von Tarifverträgen zur Entfaltung der Koalitionsfreiheit verändern. Es stünde kein zweifelsfrei gleich wirksames Mittel zur Verfügung, um das Verhältnis konkurrierender Gewerkschaften untereinander zu regeln. Dieses Verhältnis dürfe geregelt werden, wenn der Gesetzgeber das legitime Ziel verfolge, Anreize für ein kooperatives Vorgehen der Arbeitnehmerseite zu setzen. Die sich daraus ergebenden Belastungen, dies ist insbesondere die Verdrängung von Tarifverträgen, sei überwiegend zumutbar und müsse eventuell verfahrensrechtlich geschärft und durch eine weite Interpretation des Nachzeichnungsanspruchs ausgeglichen werden.

Die abweichende Meinung zweier Richter sieht eine „gefährliche Tendenz“, die Interessen aller Arbeitnehmer als einheitlich aufzufassen. Nur unter dieser fragwürdigen Annahme könne das

Fortsetzung auf Seite 193

Erwartungen des Niedersächsischen Städtetages an die Landesregierung in der kommenden Legislaturperiode

Die Niedersächsischen Kommunen arbeiten traditionell konstruktiv mit der Landesregierung zusammen. Auch nach der Landtagswahl im Oktober wird Niedersachsen vor großen Herausforderungen stehen, die wir gemeinsam angehen werden. Wir möchten bereits im Vorfeld einige der zentralen Handlungsfelder benennen und unsere Erwartungen an die kommende Landesregierung formulieren.



Niedersächsischer
Städtetag

1. Bildung: Kindertagesstätten



- **Beteiligung des Landes an den Betriebskosten der Kindertagesstätten im Sinne der immer wieder verabredeten Drittellösung**
- Beteiligung des Landes an den Investitionen für Kindergärten und -horte
- Volle Erstattung von Einnahmeausfällen der Kommunen bei Einführung der Gebührenfreiheit
- Weiterentwicklung und Angleichung der Systeme für die Schulkinderbetreuung (Horte/Ganztagsschulen)
- Qualitätsoffensive in Kindertagesstätten unter Berücksichtigung der Konnexität
- Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel bei Erziehungsberufen:
 - Anerkennung als Mangelberuf
 - Schulgeldfreiheit an Fachschulen
 - Einführung einer dualen Ausbildung
 - Erhöhung der Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen
 - Bessere Förderung und Qualifizierung von Quereinsteigern/innen

2. Bildung: Schule

- Inklusion an den Schulen ermöglichen:
 - Erstellung eines praxisgerechten Rahmenkonzepts
 - Einsatz multiprofessioneller Teams an Schulen
 - Ausweitung der personellen Ausstattung
 - RZI vor 2021 landesweit ausbauen
 - Schwerpunktschulen auf der Grundlage der Wahlfreiheit für Schulträger über 2024 hinaus ermöglichen
- **Schulbauförderung des Landes für Neubauten und Sanierung einführen**
- Sicherung und Ausbau der kommunalen Bestimmungsmöglichkeit über die Schulform
- Anerkennung der Konnexität für die Kosten der Umstellung von G8 auf G9
- Stärkung der gemeindlichen Schulträgerschaft im Rahmen des Schulträgerlastenausgleichs
- Digitalisierung von Schulen: Unterstützung der Schulträger bei der finanziellen Last und beim Breitbandausbau
- Bessere personelle und finanzielle Ausstattung von Ganztagschulen
- Verlässliche und vollständige Umsetzung der Vereinbarung zur sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung unter Beachtung der Bedarfe der Schulsozialarbeit vor Ort



3. Flüchtlinge

- Einsatz für eine praktikable positive Wohnsitzauflage im Bundesrecht
- Einsatz gegenüber dem Bund für eine Erfassung und Steuerung des Familiennachzugs sowie die Schaffung verlässlicher Rahmenbedingungen für den Familiennachzug
- Effektivere Beschulung von Flüchtlingskindern (Diagnostik, Sprachförderung, alternative Beschulung) und zusätzliche Schulsozialarbeit
- **Einführung einer auskömmlichen Integrationspauschale und Verteilung der Mittel aus Förderrichtlinien nach Flüchtlingszahlen**
- Anpassung der Kostenerstattung an die tatsächlichen Kosten
- Übertragen der koordinierenden Rolle für die Sprachkursplanung und Mittelvergabe ausschließlich auf die Kommunen
- Verbesserung der Datengrundlage und Statistiken in den Bereichen Kita, Schule, Arbeitsmarkt



4. Sicherheitspolitik

- Sicherung der Polizeipräsenz in der Fläche
- Erhalt der Amtsgerichtsstandorte in der Fläche
- Sicherstellung einer ausreichenden Lehrgangsversorgung an der NABK





5. Soziales

- Bundesteilhabegesetz
 - Zuständigkeiten unverzüglich regeln
 - (vorübergehende) Mehrbelastungen ausgleichen
- Krankenhausfinanzierung zukunftsicher aufstellen

7. Wirtschaft

- Rechtssicheres und vollziehbares Ladenschlussgesetz
- EU-Förderung:
 - Stärkere Berücksichtigung von Mittelzentren
 - Flexiblere Ausgestaltung
 - Entbürokratisierung
- Vereinfachung des Vergaberechts



6. Bauen, Verkehr, Umwelt

- Stärkere Förderung des Wohnungsbau v. a. in den Regionen, in denen ein Mangel an bezahlbarem Wohnraum herrscht
- Einführung von Business Improvement Districts (Gesetz zur Stärkung privater Initiativen im Quartier [NQG/NQPIG])
- Einführung eines wirksamen Verbots, Wohnungen in Mangelgebieten zweckzuentfremden
- Sicherung der Gemeindeverkehrsfinanzierung
- Größere Spielräume für die Einführung von „Tempo 30-Zonen“
- Stärkung der Verkehrsinfrastruktur im Umweltverbund (SPNV, Fahrrad, ÖPNV); massive Förderung der E-Mobilität im ÖPNV
- Bessere Unterstützung der Kommunen bei der Erarbeitung von Konzepten zur Luftreinhaltung
- Förderung der Belebung bzw. des Umbaus von Innenstädten; Auflage eines echten Programms „Ab in die Mitte“





8. Kommunalrecht

- Wiedereinführung des Auszählverfahrens nach d'Hondt für Kommunalwahlen (i. ü. wie beim Land)
- Freistellungsanspruch von ehrenamtlich Tätigen bei Gleitzeitigkeiten
- Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Entschädigung für Mandatstätigkeit
- Verlängerung der Amtszeiten der HVB auf acht Jahre



9. Finanzen

- Kommunales Investitionsprogramm
- Ungekürzte Weiterleitung von Mitteln, die der Bund zur kommunalen Entlastung bereitgestellt hat
- Erhöhung der Verbundquote im KFA
- Landesfinanziertes Entschuldungsprogramm für hochverschuldete Städte und Gemeinden
- Zukunftsfähigkeit der Grundsteuer sicherstellen; ggf. auch im Rahmen von Landesgesetzen
- Umbau der Gewerbesteuer zu einer kommunalen Wirtschaftssteuer
- Gesetzgeberische Sicherstellung der unbürokratischen Erhebung von Kommunalabgaben
- Streichung des Leistungsfähigkeitsvorbehalts in Art. 58 der Niedersächsischen Verfassung

Fortsetzung von Seite 188

Nachzeichnungsrecht angeführt werden, um die Zumutbarkeit der Verdrängung eines Tarifvertrages zu begründen. Genau dies widerspricht dem Grundgedanken des Art. 9 III GG, der ein selbstbestimmtes, gegebenenfalls auch berufsgruppenspezifisches tarifpolitisches Engagement sichern solle.

Praxishinweis

Das Streikrecht einer Gewerkschaft, deren Tarifverträge verdrängt würden, zweifelt das Gericht nicht an: Insofern wird jedenfalls der Befriedigungszweck nicht erreicht, den politisch das Gesetz aus Sicht der Arbeitgeberverbände mit veranlasst hatte.

Die öffentliche, politische Diskussion um das Tarifeinheitsgesetz erweckte leicht den Eindruck, das Gesetz soll Streiks verhindern. Im Vordergrund der öffentlichen Diskussion stand weniger das Problem, dass ein Arbeitgeber an mehrere Tarifverträge gebunden sein könnte als das Problem, dass mehrere Gewerkschaften in kurzen Abständen hintereinander immer wieder streiken könnten, insbesondere in der Daseinsvorsorge. Dass daran das Tarifeinheitsgesetz nichts ändern solle, ist in der Entscheidung klar formuliert. Selbst dann, wenn schon absehbar sei, dass ein Tarifvertrag nie zur Geltung gelangen werde und auf jeden Fall verdrängt würde, bliebe das Streikrecht unangetastet.

Wenn das Bundesverfassungsgericht den Arbeitsgerichten aufgibt, auch sich daraus evtl. ergebende Haftungsrisiken durch verfassungskonforme Auslegung zu vermeiden, könnte dies heißen, dass auch die Verhältnismäßigkeit eines Streiks nicht dadurch in Frage gestellt würde, dass er auf Abschluss eines absehbar unanwendbaren Tarifvertrages zielt. Die Begründung des Tarifeinheitsgesetzes hatte in diesem Fall die Verhältnismäßigkeit eines Streiks und damit seine Rechtmäßigkeit verneint. Das Bundesverfassungsgericht befasst sich in diesem Zusammenhang nur mit der Frage, ob die vom Gesetzgeber gewollte Vorwirkung auf die Streikmotivation der Belegschaft die Koalitionsfreiheit der Gewerkschaft in unzumutbarer Weise beeinträchtigt und kommt zu dem Ergebnis, dass dieser Effekt hinnehmbar sei.

Quelle: Redaktion beck-aktuell, Verlag C.H.BECK, 18. Juli 2017.

Straßenumbenennungen in Menden – Klagen der Anlieger abgewiesen

zu VG Arnsberg, Az.: 7 K 2009/16 und 7 K 2014/16

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 2017 hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg die Klagen mehrerer Anlieger der Ina-Seidel-Straße und der Maria-Kahle-Straße in Menden abgewiesen, mit welchen diese die vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden beschlossene Umbenennung dieser Straßen in Otto-Weingarten-Straße beziehungsweise Helene-Pellmann-Straße angegriffen haben. Der Beschlussfassung lag ein Vorschlag der von der Stadt Menden eingesetzten Kommission zur Umbenennung Mendener Straßen mit Bezug zum Nationalsozialismus (nachfolgend: Kommission) zugrunde.

Das Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen stellt die Entscheidung über die Umbenennung einer Straße in das Ermessen der jeweiligen Kommune. Die Anlieger einer Straße können gegen eine geplante Straßenumbenennung nur Verstöße gegen gesetzliche Normen geltend machen, die zumindest auch ihrem Schutz zu dienen bestimmt sind. Zudem steht der Kommune bei der Entscheidung über die Umbenennung einer Straße grundsätzlich ein weiter Ermessensspielraum zu. Die gerichtliche Überprüfung ist daher begrenzt auf die Fragestellung, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde.

Die vorliegenden Klagen blieben ohne Erfolg, weil die Kläger durch die beschlossenen Straßenumbenennungen aus Sicht der Kammer nicht in schützenswerten subjektiven öffentlichen Rechten verletzt und Ermessensfehler der vorstehend beschriebenen Art nicht festzustellen sind.

Soweit sich die Kläger zur Begründung ihrer Klagen auf die Verletzung von verfahrensrechtlichen Vorschriften bei der Beschlussfassung durch den zuständigen Ausschuss der Stadt Menden berufen haben, hat die Kammer schon den drittschüt-

zenden Charakter der jeweiligen Vorschriften verneint. Drittschützend sei auch nicht der Aspekt, ob der Ausschuss im Rahmen der Beschlussfassung die Persönlichkeiten der Ina Seidel sowie der Maria Kahle – insbesondere auch im Hinblick auf die Frage nach einer hinreichenden Distanzierung vom Nationalsozialismus nach 1945 – umfassend gewürdigt habe. Dessen ungeachtet sei die Entscheidung des Ausschusses, sich den Empfehlungen der Kommission anzuschließen, die in beiden Fällen eine ausdrückliche Distanzierung vom nationalsozialistischen Gedankengut nicht gesehen habe, aber auch von dem der Kommune eingeräumten weiten Ermessensspielraum gedeckt.

Die Stadt Menden gehe zudem ermessensfehlerfrei davon aus, dass die Umbenennungen der Straßen aus Gründen der öffentlichen Ordnung erforderlich seien. Zur öffentlichen Ordnung gehöre die Gesamtheit ungeschriebener Ordnungsvorstellungen, deren Beachtung nach mehrheitlicher Anschauung unerlässliche Voraussetzung des Zusammenlebens sei. Dem unterfalle auch die mit der Umbenennung der Straßen intendierte Distanzierung vom Nationalsozialismus.

Die schützenswerten Interessen der Kläger, die sich aus dem mit der Straßenumbenennung einhergehenden Erfordernis ergäben, Dritte von der Anschriftenänderung zu benachrichtigen und Personalausweise, Kraftfahrzeug-Zulassungspapiere sowie Briefköpfe, Visitenkarten etc. ändern zu lassen, habe die Stadt Menden in rechtlich nicht zu beanstandender Weise in ihre Ermessensentscheidung einfließen lassen.

Gegen die Entscheidungen kann jeweils ein Antrag auf Zulassung der Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gestellt werden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Arnsberg vom 12. Juli 2017, http://www.vg-arnsberg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/15_170712/index.php

**Neues Beratungsprojekt des Museumsverbandes
Niedersachsen und Bremen e.V. gestartet:**

**Neue Heimat in
Niedersachsens Museen**

Menschen, die ihr Heimatland aufgrund von Verfolgung, Krieg und Terror verlassen mussten, fanden und finden Schutz und eine neue Heimat in Niedersachsen. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist eine wichtige Voraussetzung, damit das Ankommen und die Integration von Menschen mit Fluchterfahrung gelingen können. Gesellschaftliche Bündnisse wie zum Beispiel „Niedersachsen packt an“ und viele Initiativen in niedersächsischen Städten und Gemeinden bieten Angebote für Begegnung und Austausch zwischen Neuzugewanderten und Mehrheitsgesellschaft. Kunst- und Kulturangebote nehmen dabei eine wichtige Rolle ein, da sie besonders geeignet sind, um verbindende Räume zu schaffen, wo eine Begegnung und ein Austausch auf Augenhöhe möglich werden.

Neue Heimat in Niedersachsens Museen

Der Museumsverband für Niedersachsen und Bremen e.V. hat daher das Projekt „Neue Heimat in Niedersachsens Museen“ ins Leben gerufen, um die Museen in Niedersachsen dabei zu unterstützen, sich aktiv zur gesellschaftlichen, kulturellen und beruflichen Integration von Menschen mit Fluchterfahrung einzusetzen.

Das Projekt wird von Necaattin Arslan geleitet, der zuletzt als wissenschaftlicher Volontär im Arbeitsbereich „Museumspädagogik mit Schwerpunkt Migration und interkulturelle Arbeit“ im Mindener Museum tätig war und hier verschiedene Formate integrativer Projekte mit Geflüchteten umgesetzt hat. Herr Arslan steht den Museen mit hilfreichem Wissen aus der Praxis zur Seite und unterstützt sie bei der Entwicklung von Projektideen zur Teilhabe zugewanderter Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben.



Necaattin Arslan – Projektleiter „Neue Heimat in Niedersachsens Museen“ beim Museumsverband Niedersachsen und Bremen e.V.

Was können Museen zur Integration von geflüchteten Menschen beitragen?

Die Arbeit mit geflüchteten Menschen eröffnet Museen neue Chancen für die interkulturelle Öffnung, die mit neuen Herausforderungen und Aufgaben verbunden sind. Es gibt zahlreiche Förderprogramme, die ohne eine fachkompetente Hilfe nicht einfach in Anspruch zu nehmen sind. Wichtiger Baustein des Angebotes für Museen ist daher zum einen die Beratung zu gesetzlichen Bestimmungen und Förderprogrammen und zum anderen die Unterstützung bei der Netzwerkarbeit mit Akteuren der lokalen Flüchtlingshilfe sowie die Kontaktvermittlung zu spartenübergreifenden Kooperationen. Die Beratungs- und Unterstützungsarbeit des vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) geförderten Projektes wird von der Frage „Was können Museen zur Integration von geflüchteten Menschen beitragen?“ geleitet.

Erste Netzwerke und Kooperationen – ein Beispiel

Am 14. August 2017 bot sich auf der von der Stadt und dem Landkreis Celle organisierten Informationsveranstaltung über das Förderprogramm „Integration durch Kultur“ des MWK

eine gute Gelegenheit, um sich mit Akteuren in Kunst, Kultur und Flüchtlingshilfe über den Beitrag von Kulturinstitutionen zur Integration von Geflüchteten auszutauschen und zu vernetzen. Die verschiedenen Sonderprogramme zur Förderung von Projekten, Praktika und Stipendien wurden von Frauke Patzke, Leiterin des Referates 32 – Kulturentwicklung, Kulturförderung, Kulturelle Bildung im MWK, vorgestellt. Im Anschluss erfolgte eine Vorstellung ausgewählter Best-Practice-Beispiele aus Hannover (Unter einem Dach) und Hildesheim (Kulturfabrik Löseke).

Für das Projekt „Neue Heimat in Niedersachsen“ konnten in Celle Netzwerke geknüpft und Kooperationen gewonnen werden: so zum Beispiel mit der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e.V., um Museen beim Freiwilligen Sozialen Jahr Kultur im Tandemmodell (Nichtgeflüchtete gemeinsam mit geflüchteten jungen Menschen bis 27 Jahre) zu beraten oder mit der Celler Zuwanderungsagentur, um Museen bei integrativen Projekten mit Geflüchteten zu unterstützen.

Bei Fragen und Anregungen sprechen Sie uns gerne an!

Kontakt

Necaattin Arslan, Projektleiter „Neue Heimat in Niedersachsens Museen“
Mobil 0151 672 370 66
Tel. 0511 214498-3
E-Mail: necaattin.arslan@mvnbn.de



Museumsverband
Niedersachsen und
Bremen e.V.

Vernetzte Herkunftsforschung – das Netzwerk Provenienzforschung in Niedersachsen

Im Zusammenhang mit der Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Dezember 1998 neben anderen Staaten dazu bereit erklärt, Kulturgüter, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurück-erstattet wurden, zu identifizieren und gegebenenfalls an die Vorkriegseigentümer beziehungsweise deren Erben zu restituieren („Washingtoner Prinzipien“). Diese Selbstverpflichtung wurde 1999 nochmals in der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ bekräftigt. Seitdem sind alle öffentlichen Einrichtungen dazu aufgerufen, die Herkunft ihrer Bestände zu klären, NS-Raubgut zu identifizieren, zurückzugeben oder hier eine entsprechende „gerechte und faire“ Lösung zu finden, Unterlagen und Informationen zu erschließen und Objekte mit unklarer bis bedenklicher Provenienz in der Internet-Datenbank Lost Art zu veröffentlichen.

Als zentraler nationaler Ansprechpartner fungiert seit 2015 das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg (<http://www.kulturgutverluste.de/de/>). Parallel zu dessen Gründung hat das Land Niedersachsen im Februar 2015 ein Netzwerk initiiert, das die Kräfte und Kompetenzen im Bereich der Provenienzforschung auf Landesebene bündelt und effektiv mit den nationalen Stellen verzahnt (www.provenienzforschung.niedersachsen.de).

Zu den mittlerweile rund 50 Mitgliedern und Partnern zählen Museen und Universitäten, der Museumsverband Niedersachsen und Bremen e.V., Bibliotheken, Archive und regionale Verbände. Wesentliche Ziele und Inhalte der Netzwerkarbeit sind der fachliche Austausch, die Beratung von Museen im Bereich der Provenienzforschung, eine Hilfestellung bei Förderanträgen, Initiativen für Forschungs- und Verbundprojekte und die Organisation von Informations- oder Weiterbildungsveranstaltungen.

Dank der Unterstützung von Mitgliedern und Partnern wie dem Museumsverband Niedersachsen und Bremen e.V. wurde die Provenienzforschung in bestehende Programme wie die Vergabe des Museumsgütesiegels oder die überregionale Volontärweiterbildung integriert und konnten Projekte wie der „Erst-Check Provenienzforschung“ in Südniedersachsen und Ostfriesland etabliert werden. Dieses Modell richtet sich insbesondere an jene mittleren und kleinen Häuser, die aus eigener Kraft oftmals nicht in der Lage sind, die aufwändigen Recherchen zur Herkunft der Bestände aus eigener Kraft durchzuführen. Die bisherigen Ergebnisse verdeutlichen eindrucksvoll, dass der beispiellose Kulturgutraub der Nationalsozialisten tatsächlich alle Lebensbereiche umfasste – und damit auch alle Bestände unabhängig von ihrem materiellen Wert betrifft, die vor 1945 entstanden sind und nach 1933 den Besitzer gewechselt bzw. Eingang in die jeweiligen Sammlungen gefunden haben. Zugleich zeigt sich, dass alle Einrichtungen, die ihre historische



Netzwerk Provenienzforschung in Niedersachsen

Verantwortung wahrnehmen und sich aktiv um die Klärung ihrer Bestände bemühen, auch abseits möglicher Unrechtskontexte von Provenienzforschung profitieren, vermehrt diese doch stets auch das Wissen um die Geschichte der eigenen Institution und Sammlungen.

Das Netzwerk steht allen Museen in Niedersachsen offen. Bei Interesse, Fragen oder Anregungen wenden Sie sich gern an:

Dr. Claudia Andratschke
Provenienzforscherin
Sammlungen + Forschung
Landesmuseum Hannover
Leiterin/ Koordinatorin
Netzwerk Provenienzforschung
in Niedersachsen

E-Mail: info@provenienzforschung-niedersachsen.de

www.provenienzforschung-niedersachsen.de



Niedersächsischer Städtetag – gefällt mir!

Erhalten Sie Informationen, Hinweise, Positionen, Beschlüsse aktuell auch über facebook. Mit einem „Gefällt mir“-Klick auf unserer neuen Seite ist dies möglich.

Gern können Sie diese Seite auch teilen oder Ihre „Freunde“ einladen, die Seite ebenfalls zu liken.



<http://www.facebook.com/niedersaechsischerstaedtetag>



Widerruf von Waffenbesitzkarten eines „Reichsbürgers“ – vorläufiger Rechtsschutz

Leitsatz:

Einem Inhaber von Waffenbesitzkarten, der sich in Schreiben an Behörden als sogenannter „Reichsbürger“ zu erkennen gibt und die Geltung der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und damit auch die des Waffengesetzes in Abrede stellt, fehlt in der Regel die waffenrechtliche Zuverlässigkeit.

OVG Lüneburg 11. Senat, Beschluss vom 18.7.2017, 11 ME 181/17

Zitierte Normen:

§ 146 Abs 4 S 3 VwGO, § 10 Abs 1 WaffG, § 4 Abs 1 Nr 2 WaffG, § 45 Abs 2 S 1 WaffG, § 5 Abs 1 Nr 2 WaffG

Verfahrensgang

vorgehend VG Stade, 15. Juni 2017, Az: 1 B 1460/17, Beschluss

Tenor

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stade – 1. Kammer – vom 15. Juni 2017 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.507,66 EUR festgesetzt.

Gründe

(1) Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts hat keinen Erfolg.

(2) Der Antragsteller ist Inhaber von zwei Waffenbesitzkarten, in der insgesamt neun Waffen eingetragen sind. Er wendet sich gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 21. April 2017, mit dem neben weiteren Anordnungen die Waffenbesitzkarten wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit des Antragstellers widerrufen und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,63 Euro festgesetzt wurden. Über die gegen diesen Bescheid erhobene Klage (1 A 1459/17) des Antragstellers hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden. Den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat es mit dem angegriffenen Beschluss hinsichtlich der festgesetzten Verwaltungskosten unter Hinweis auf die Anforderungen in § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO als unzulässig und im Übrigen als unbegründet abgelehnt.

(3) Die dagegen vorgetragene Beschwerdegründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen nicht eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung.

(4) Der Senat geht zugunsten des Antragstellers davon aus, dass die Beschwerde

nicht wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses bereits insgesamt unzulässig ist. Wie noch ausgeführt wird, ist der Antragsteller der Gruppe der sogenannten „Reichsbürger“ zuzurechnen, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer staatlichen Organe leugnet und sämtliche nach Ende des Zweiten Weltkrieges erlassenen Rechtsnormen und mithin auch Akte der Verwaltungsorgane und Entscheidungen der Justizorgane von Bund und Ländern als unwirksam ansieht. Die sich daraus ergebenden Zweifel, ob einem „Reichsbürger“ ein Rechtsschutzbedürfnis für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes wie hier die Beschwerde gegen einen Beschluss eines Verwaltungsgerichts abgesprochen werden muss und ob eine solche Beschwerde allein wegen der das staatliche Gewaltmonopol negierenden Grundeinstellung des Antragstellers als rechtsmissbräuchlich oder als unauflösbar in sich widersprüchlich zu bewerten ist (vgl. hierzu OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.11.2016 – 19 A 1457/16 –, NJW 2017, 424, juris, Rdnr. 12), lässt der Senat dahinstehen.

(5) Soweit das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage hinsichtlich der unter Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgesprochenen Nebenanordnungen abgelehnt hat, geht der Senat angesichts des ausdrücklich formulierten Beschwerdeantrages des anwaltlich vertretenen Antragstellers, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, davon aus, dass insoweit eine Rechtshängigkeit in der Beschwerdeinstanz nicht eingetreten ist. Der nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO erforderliche bestimmte Beschwerdeantrag legt die Zielrichtung und den Umfang der Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluss des vorläufigen Rechtsschutzes fest und soll sicherstellen, dass das Beschwerdegericht zum einen nicht etwas anderes als das vom Beschwerdeführer gewollte zuspricht, zum anderen aber erschöpfend über die Beschwerde entscheidet (vgl. hierzu Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl., § 146, Rdnr. 66 m. w. N.).

(6) Hinsichtlich der Ablehnung des Antrages des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Festsetzung der Verwaltungskosten fehlt es bereits an einer hinreichenden Darlegung der Beschwerdegründe im Sinne des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Ausweislich des ausdrücklich formulierten Beschwerdeantrages sind auch die festgesetzten Verwaltungskosten Gegenstand des Beschwerdeverfahrens,

ohne dass der Antragsteller insoweit seiner Darlegungspflicht nachgekommen ist. Hierauf bezogen ist die Beschwerde deshalb gemäß § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO unzulässig.

(7) Der Bescheid des Antragsgegners wird sich im Hauptsacheverfahren hinsichtlich des Widerrufs der Waffenbesitzkarten aller Voraussicht nach als rechtmäßig erweisen. Die Voraussetzungen für den Widerruf der Waffenbesitzkarten liegen vor. Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG ist eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz – hier: die Waffenbesitzkarten gemäß § 10 Abs. 1 WaffG – zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen setzt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 5 WaffG besitzt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden (Nr. 2 a), mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden (Nr. 2 b) oder Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind (Nr. 2 c).

(8)
1. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht bei der Prüfung der gesetzlich umschriebenen waffenrechtlichen Zuverlässigkeit, bei der es sich um einen gerichtlich voll überprüfbaren unbestimmten Rechtsbegriff handelt, im Rahmen der zukunftsbezogenen Beurteilung in einem ersten Schritt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Senats (Senatsbeschluss vom 19.4.2010 – 11 LA 389/09 –, juris, Rdnr. 3) hervorgehoben, dass angesichts der Risiken, die mit jedem Waffenbesitz verbunden sind, nicht der Nachweis erforderlich ist, dass der Betroffene den waffenrechtlichen Anforderungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht genügen wird, sondern es reicht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit aus. Ein Restrisiko muss dabei nicht hingenommen werden. § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG umschreibt im Hinblick auf die erforderliche Prognose Formen des Umgangs mit Waffen und Munition, die von vornherein im Hinblick auf den Gesetzeszweck spezifisch waffenrechtlich bedenklich, nämlich im hohen Maße gefährlich für die Allgemeinheit sind, so dass, anders als in den Fällen des § 5 Abs. 2 WaffG, eine Widerlegung im Ein-

zelfall nicht zugelassen wird (sogenannte absolute Unzuverlässigkeit; vgl. auch die Begründung des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung zur Neuregelung des Waffenrechts, BT-Drs. 14/7758 S. 54). Bei der auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen zu erstellenden Prognose ist der allgemeine ordnungsrechtliche Zweck des Gesetzes zu berücksichtigen, beim Umgang mit Waffen und Munition die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu wahren (§ 1 Abs. 1 WaffG), nämlich zum Schutz der Allgemeinheit diese vor den schweren Folgen eines nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Waffen zu bewahren (vgl. BT-Drs. 14/7758 S. 51). Die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz verbunden sind, sind nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jeder Zeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen (BVerwG, Urteil vom 28.1.2015 – BVerwG 6 C 1.14 –, NJW 2015, 3594; Beschluss vom 31.1.2008 – BVerwG 6 B 4.08 –, Rdnr. 5; Senatsbeschluss vom 21.12.2012 – 11 LA 309/12 –, NdsRpfl. 2013, 125, juris, Rdnr. 3). Einwände gegen diesen – zutreffenden – abstrakten Maßstab zur Prüfung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG hat der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung nicht vorgebracht.

(9)

2. Mit seinem Beschwerdevorbringen gegen die in einem zweiten Schritt von dem Verwaltungsgericht vorgenommene Subsumtion dieser Grundsätze auf seinen Einzelfall dringt der Antragsteller nicht durch.

(10) Der Senat hat bereits Bedenken, ob der Antragsteller mit seinem Beschwerdevorbringen dem Darlegungsgebot des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO genügt. Der Beschwerdeführer hat hiernach darzulegen, warum die konkrete Entscheidung des Verwaltungsgerichts änderungsbedürftig ist. Die Begründung muss konkret ausführen, weshalb die Entscheidung unrichtig sein soll. Erforderlich ist, dass mit der Beschwerde die der Entscheidung zugrunde liegenden tragenden Überlegungen, die der Beschwerdeführer in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht für falsch oder unvollständig hält, genau bezeichnet werden und sodann im Einzelnen substantiiert ausgeführt wird, warum diese unrichtig sind, welche rechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben und was richtigerweise zu gelten hat. Der Beschwerdeführer muss sich deshalb im Einzelnen mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzen und diese mit schlüssigen Gegenargumenten infrage stellen. Eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vortrags reicht nicht aus (Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, a. a. O., § 146, Rdnr. 73 m. w. N.). Der Antragsteller beschränkt sich in seiner

Beschwerdebegründung im Wesentlichen darauf, sein erstinstanzliches Vorbringen stichwortartig zu wiederholen, ohne sich im Einzelnen dezidiert mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts auseinanderzusetzen. Die sich daraus ergebenden Zweifel an der Zulässigkeit der Beschwerde können im Ergebnis dahinstehen.

(11) Das Verwaltungsgericht hat den Antragsteller zu Recht dem Kreis der sogenannten „Reichsbürger“ zugerechnet und hieraus sowie insbesondere aus dem näher dargelegten Verhalten des Antragstellers im behördlichen Verfahren auf dessen waffenrechtliche Unzuverlässigkeit geschlossen. Zur Begründung bezieht sich das Verwaltungsgericht auf die Einlassungen des Antragstellers in dem Schriftsatz vom 25. Oktober 2013 im Rahmen eines Bußgeldverfahrens an das Stadtamt C. und auf die beiden Schreiben seines seinerzeitigen Verfahrensbevollmächtigten vom 17. Januar 2014 an den Antragsgegner in einem Verfahren zur Prüfung der Fahreignung des Antragstellers. In dem Schriftsatz vom 25. Oktober 2013 legt der Antragsteller unter anderem dar, dass das Ordnungswidrigkeitengesetz rückwirkend aufgehoben worden sei, sodass es an einer gültigen Rechtsgrundlage für das Bußgeldverfahren fehle. Die Abschaffung des Geltungsbereichs dieser „BRD“-Gesetzbücher beweise endgültig, dass die Justiz der Organisation der „Bundesrepublik Deutschland“ nur noch für Personen zuständig sei, die sich der Herrschaftsgewalt und der Gerichtsbarkeit der Organisation der „Bundesrepublik Deutschland“ unterwerfen wollten. Mit seinem Widerspruch und seiner Anzeige einer Selbstverwaltung gebe er zur Kenntnis, dass er nicht mehr dazu gehöre. Er dulde diese Vorgehensweise nicht mehr und berufe sich gleichzeitig auf Art. 20 Abs. 4 GG. Wenn das Stadtamt C. sich darüber hinwegsetze, sei das Diktatur, Willkür, Arroganz der Macht und nebenbei eine schwere Straftat im Amt. Jede weitere Vorgehensweise der Behörden sei gesetzeswidrig, rechtsunwirksam, privat und unrechtsstaatlich gegenüber den Personen, die dieses für sich proklamierten. In dem ersten Schreiben seines seinerzeitigen Verfahrensbevollmächtigten vom 17. Januar 2014, der sich als „Internationaler Recht()beistand“ bezeichnet, heißt es unter der Überschrift „Wenn Unrecht zu Recht wird, ist Widerstand Pflicht! ... Selbstverwaltung der natürlichen Person nach BGB § 1 mit Erklärung zum veränderten Personenstand vom 23. November 2010“ unter anderem: „Zunächst mache ich Sie darauf aufmerksam, dass ich nur Fälle gegen die Verletzungen von Menschenrechte bearbeite. Dies ist immer dann der Fall, wenn meine Mandanten durch einen ‚Nichtstaat‘, wie den einer sogenannten ‚BRD‘ juristisch verfolgt werden. Die sogenannten ‚BRD‘ besteht zwar faktisch, aber nicht juristisch!

Dies ist in Ihrem Fall genauso... Zudem haben sie meinen Mandanten nichts anzuweisen! Er muss ihnen gegenüber keinerlei Rechenschaft ablegen! Ihr Verhalten ist absolut menschenrechtsverachtend und wird juristische Folgen haben. Sie zweifeln ohne jeglichen rechtlichen Grund an den geistigen und körperlichen Fähigkeiten meines Mandanten? Wie sieht es denn mit den Ihren aus?“. Das „Ansinnen“ des Antragsgegners werde – so heißt es in dem zweiten Schreiben vom 17. Januar 2014 – ferner nur unter einer Reihe von Bedingungen angenommen, u.a. dass innerhalb einer Frist von acht Werktagen eine notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt werde. Komme der Antragsgegner den Bedingungen nicht fristgerecht nach, gelte dies u.a. als „unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu einem privaten, kommerziellen Pfandrecht in Höhe von 50.000,- € meinerseits Ihnen persönlich gegenüber (Haftung nach § 823 BGB) als auch ihrer Behörde gegenüber in Höhe von 1.000.000,- €“ und als „unwiderrufliche und absolute Zustimmung zur Publikation dieser Notiz in einem von mir frei wählbaren internationalen Schuldnerverzeichnis“. Die Schreiben wurden mit dem Schriftzug „Deutsches Reich“ gestempelt. Den Schreiben waren diverse Anlagen beigelegt, in denen es u. a. heißt: „Die Bundesrepublik ist nicht als Staat geschaffen worden, sondern als Zentralverwaltung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, tätig auf der Grundlage von Militärgesetzen und Direktiven der Drei Mächte und dies bis auf den heutigen Tag“.

(12) Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass der Antragsteller im typischen Duktus der sog. Reichsbürgerbewegung die Staatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland sowie die Geltung des deutschen Rechts und damit auch die Regelungen des Waffengesetzes in Abrede stellt. Es hat ferner ohne Rechtsfehler darauf abgestellt, dass der Antragsteller mit diesen Erklärungen über bloße Sympathiebekundungen für diesen Personenkreis hinausgeht, und hieraus schlussfolgert, dass hierdurch das von Inhabern von Waffenbesitzkarten zu fordernde Vertrauen in den Antragsteller durchgreifend erschüttert ist, ohne dass es für die Prognose weiterer Aktivitäten, die konkrete Verstöße gegen das Waffengesetz erwarten lassen, bedarf.

(13) Das Beschwerdevorbringen des Antragstellers rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Er stellt – wie bereits in erster Instanz – lediglich pauschal in Abrede, dem Kreis der sog. „Reichsbürger“ anzugehören, ohne sich von seinen früheren Einlassungen zu distanzieren. Der Einwand, das Verwaltungsgericht habe das Schreiben an das Stadtamt C. vom 25. Oktober 2013 zu Unrecht herangezogen, greift nicht durch. Maßgeblicher Zeitpunkt für

die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist zwar derjenige der letzten Behördenentscheidung (N. Heinrich, in: Steindorf, Waffenrecht, 10. Aufl. 2015, m. w. N.). Zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides des Antragsgegners vom 21. April 2017 waren das Schreiben vom 25. Oktober 2013 und die weiteren Schreiben vom 17. Januar 2014 mangels gegenteiliger Anhaltspunkte noch aktuell und daher zu berücksichtigen.

(14) Etwas anderes folgt nicht aus dem Vorbringen des Antragstellers, er stelle sich behördlichen Verfahren, komme etwaigen Aufforderungen der Behörden nach und lasse diese mit den üblichen Rechtsmitteln überprüfen. Diese Verhaltensweise mag zwar aus Sicht eines sogenannten „Reichsbürgers“ nicht folgerichtig und widersprüchlich sein. Sie ist aber nicht geeignet, die aufgezeigten durchgreifenden Zweifel an der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Antragstellers zu zerstreuen. Soweit der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung erneut auf das Verfahren zur Entziehung seiner Fahrerlaubnis hinweist, hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf abgestellt, dass Gegenstand jenes Verfahrens allein die nach anderen Maßstäben vorzunehmende Überprüfung der Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeuges war. Hierzu verhält sich der Antragsteller in seiner Beschwer-

debegründung ebenso wenig wie zu der Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der 12. Senat des beschließenden Gerichts in seinem jenem Verfahren zugrunde liegenden Vergleichsbeschluss vom 19. Mai 2014 – 12 ME 86/14 – entgegen der Darstellung des Antragstellers nicht die Rechtswidrigkeit der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung durch den Antragsgegner festgestellt hat, sondern den Beteiligten vorgeschlagen hat, dass sich der Antragsteller hinsichtlich seiner Fahreignung ärztlich untersuchen lässt. Gegenstand der seinerzeitigen Gutachtenfrage war nicht die Zugehörigkeit des Antragstellers zur sog. Reichsbürgerszene, sondern die Frage einer der Fahreignung entgegenstehenden Gesundheitsstörung oder Krankheit.

(15) Da das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Widerruf der Waffenbesitzkarten mithin zu Recht abgelehnt hat, kommt auch die von dem Antragsteller mit seinem Beschwerdeantrag begehrte Aufhebung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO dergestalt, dass der Antragsgegner verpflichtet wird, ihm die Waffen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache wieder auszuhändigen, nicht in Betracht.

(16) Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1, 2 und 3 GKG in Verbindung mit Nrn. 1.5 und 50.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (NordÖR 2014, 11). Bei dem Widerruf einer Waffenbesitzkarte bringt der Senat als Streitwert im Hauptsacheverfahren den Auffangwert gemäß § 52 Abs. 2 GKG in Höhe von 5000 Euro in Ansatz. In diesem Auffangwert ist zugleich die erste eingetragene Waffe mit enthalten. Für alle weiteren Waffen – hier: acht – sind jeweils 750 Euro anzusetzen. Hinzu gerechnet werden die festgesetzten Verwaltungskosten in Höhe von 30,63 Euro. Der auf den Widerruf der Waffenbesitzkarten entfallende Betrag von 11 000 Euro ist in dem vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu halbieren. Hinsichtlich der Verwaltungsgebühr wird ein Viertel des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Streitwertes in Ansatz gebracht.

(17) Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Quelle: <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod?feed=bsnd-r-vwg&showdococcase=1¶mfromHL=true&doc.id=MWRE170006821#focuspoint>

PERSONALIEN

Der Vizepräsident a. D. des Niedersächsischen Landtages, **Ulrich Biel**, vollendet am 1. Oktober 2017 sein 70. Lebensjahr.

Das Mitglied des Niedersächsischen Landtages, **Martin Bäumer MdL**, kann am 3. Oktober 2017 seinen 50. Geburtstag feiern.

Am 4. Oktober 2017 kann sich Minister a. D. **Gert Lindemann** über die Glückwünsche zu seinem 70. Geburtstag freuen.

Karl-Heinz Bley MdL, Mitglied des Niedersächsischen Landtages, kann am 6. Oktober 2017 die Glückwünsche zu seinem 65. Geburtstag entgegennehmen.

Wolfgang Griesert (CDU), Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück, kann sich am 6. Oktober 2017 über die vielen Gratulanten zur Vollendung des 60. Lebensjahres freuen.

Der Jahrestag von **Rolf-Axel Eberhardt**, Stadt Wunstorf, wiederholt sich am 8. Oktober 2017 zum 65. Mal.

Es ist zwar kein Stoppelmarkt, aber die Schar der Gratulanten wird nur geringfügig geringer sein, wenn Bürgermeister **Helmut Gels**, Stadt Vechta, am 8. Oktober 2017 seinen 65. Geburtstag begeht.

Auch im Niedersächsischen Landtag kann am 8. Oktober 2017 gratuliert werden, **Gabriele König MdL** wird die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag gerne entgegennehmen.

Am 10. Oktober 2017 vollendet Staatssekretär a. D. **Professor Dr. Lothar Hageböling** sein 65. Lebensjahr.

In Elsfleth kann sich Bürgermeisterin **Sigrid Spieker** am 17. Oktober 2017 über die Glückwünsche zu ihrem Geburtstag freuen.

Der Innenpolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion im Niedersächsischen Landtag, **Ulrich Watermann MdL**, kann sich am 23. Oktober 2017 über die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag freuen.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, **Dr. Gerd Landsberg**, begeht am 29. Oktober 2017 zum 65. Mal den Tag seiner Geburt.

Am 29. Oktober 2017 kann Bürgermeister **Harald Wegener**, Stadt Hann. Münden, sein 55. Wiegenfest feiern.



Wie die Reformation in die Rathäuser einzog...

Das aktuell bei den CW-Niemeyer Buchverlagen erschienene Werk „Reformation in Niedersachsen“ überreichte die Historikerin Dr. Marion Müller im Hamelner Rathaus Oberbürgermeister Claudio Griese

Sie fragen sich an dieser Stelle, ist der Adressat und der Ort richtig gewählt? Müsste nicht Ralf Meister, Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers der Geehrte sein? Reformation ist/war doch eine Angelegenheit der Kirche.

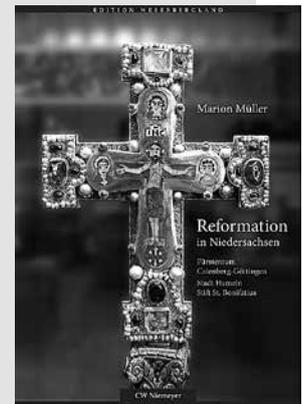
An dieser Stelle hilft der Begriff *Fürstenreformation* weiter. Da mit dem Verlust von päpstlichem Einfluss und politischer Macht verbunden, konnte im 16. Jahrhundert im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation die Durchsetzung des neuen Glaubens nicht in Hand der römischen Kirche liegen. Bistumsgrenzen verloren ihre vormalige Bedeutung. An deren Stelle grenzten sich bestehende Reichsterritorien nun konfessionell ab. Bereits in der ersten Reformationsdekade hatte Martin Luther die fürstlichen Regenten zur Übernahme der evangelischen Kirchengemeinschaft aufgefordert – „An den christlichen Adel deutscher Nation ...“.

Im welfischen Calenberg-Göttingen lag von 1540 bis 1546 diese Aufgabe in Händen von Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg. Zuvor hatte die *Reformation* auf Reichstagen als quasi akademischer Diskurs zwischen Kaiser und päpstlichen Gesandten, Territorialherren sowie Vertretern großer Städte und Reformatoren wie Luther ihren Weg genommen. Das kirchenrechtlich bedeutsame Amt *Landesbischof* wurde auch für die Regentin des Fürstentums Calenberg-Göttingen zur Legitimation ihres Handelns. Obwohl anfangs noch als Übergangslösung beschrieben, blieb diese Funktion – bis zur Auflösung der Monarchie in Deutschland – nahezu 400 Jahre in Hand des weltlichen Landesherrn.

Die Autorin Dr. Marion Müller „erinnerte“ Hamelns Oberbürgermeister daran, dass vormalig neben der Landesherrin *de borgermester* sowie die Ratsherren als *erbare borger* für die Einhaltung des „richtigen“ protestantischen Glaubens in Hameln

zuständig waren. Für Claudio Griese ist es kaum vorstellbar, dass er – mit der *Kirchenordnung* in der Hand – zur Zeit der Reformation in den beiden Kirchen Hamelns lutherische Pastoren an die Einhaltung der evangelischen Lehre hätte erinnern müssen.

Marion Müller,
Reformation in Niedersachsen. Fürstentum Calenberg-Göttingen – Stadt Hameln – Stift St. Bonifatius.
Paperback,
224 Seiten,
ISBN 978-3-8271-9312-4,
14,90 Euro.



Macht versus Recht

Jörn Ipsen

Verlag C.H. Beck, 2017, 383 Seiten, in Leinen
49 Euro, ISBN 978-3-406-71276-0

Macht versus Recht. Der hannoversche Verfassungskonflikt 1837-1840

Mit seiner neuen Abhandlung behandelt der Staatsrechtslehrer Jörn Ipsen einen für das frühere Königreich Hannover entscheidenden Verfassungskonflikt der Jahre 1837 bis 1840. Er entwickelte sich aufgrund des Umstandes, dass die bis zum Tod des englischen Königs Wilhelm IV. bestehende Personalunion der Königshäuser von England und Hannover durch die englische Thronfolge Queen Victorias beendet wurde.

König von Hannover wurde der Onkel der Königin, Ernst August, dem sich Georg von Schele für einen antikonstitutionellen Staatsstreich zur Verfügung stellte. Er führte zur Beseitigung der Ständeversammlung, einer Vorgängerorganisation des Landtages. Das liberale Staatsgrundgesetz von 1833 wurde für ungültig erklärt. Dies löste prominenten Widerstand aus (Protest der Göttinger Sieben, Eingabe des Osnabrücker Bürgermeisters bei der Bundesversammlung).

In „Macht versus Recht“ zeichnet Ipsen den Verfassungskonflikt und seine spätere Rezeption durch bedeutende Staatsrechtslehrer nach. Er arbeitet den grundlegenden Verfassungskonflikt auf, wertet die zentralen Dokumente mit oft wörtlicher Wiedergabe ihres Wortlauts aus und stellt die Rezeption der verfassungsrechtlichen Auseinandersetzung und ihre Bedeutung für die weitere Verfassungsentwicklung dar. Dieses Werk wendet sich an alle politisch, zeitgeschichtlich und verfassungsrechtlich Interessierten, die nicht notwendig eine akademische Vorbildung besitzen müssen.

Das Recht der Landes- und Kommunalbeamten

Nicole Reese / Stephan Höfler / Torsten Kölle
NSI-Schriftenreihe, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, 336 Seiten, 32,90 Euro,
ISBN 978-3-7869-1027-5,
presse@tamm-media.com,
www.dvp-digital.de

Was ist der Unterschied zwischen einem Beamten und einem Beschäftigten? Welche Arten des Beamtenverhältnisses gibt es eigentlich? Was ist beim Wechsel des Dienstherrn zu beachten? Diese und weitere grundlegende Fragen des Beamtenrecht beantwortet der vorliegende Band, der nun in zweiter, überarbeiteter Auflage erschienen ist. Er richtet sich nach wie vor gleichsam an Studierende und Praktiker. Die Struktur des Buches wurde zwar insgesamt beibehalten, allerdings wurden viele Teile inhaltlich erheblich ausgeweitet und durch zahlreiche Beispielfälle und Fälle aus der Rechtsprechung ergänzt, um die Anschaulichkeit zu verbessern. Kapitel 2, das sich mit dem Ernennungsrecht befasst, wurde neu geordnet. Im Kapitel 3 wurden die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten vertieft und enthalten nunmehr auch Erläuterungen zu den Themen: Teilzeitantritt des Beamten in den verschiedenen Lebensphasen, Nebentätigkeitsrecht und Personalaktenrecht.

Im Nachgang zu den dargestellten Pflichten wurde der Part über die Folgen von Pflichtverletzungen neu gegliedert und um Ausführungen zum formellen Disziplinarrecht, zur Haftung des Beamten, zu sonstigen vermögensrechtlichen Folgen, zum Verbot der Führung der Dienstgeschäfte und zu strafrechtlichen Folgen erweitert. Schlussendlich wurde mit Kapitel 5 ein erster Überblick über den Rechtsschutz des Beamten hinzugefügt.

Die wohl größte Änderung im Hinblick auf die Handhabbarkeit ist jedoch die Umstellung auf Randnummern, die ein schnelleres Arbeiten im Buch ermöglicht und eine komplizierte Verweisteknik entbehrlich macht. Die Ausführungen basieren auf dem Gesetzesstand von Oktober 2016, das heißt, das neue niedersächsische Personalvertretungsrecht wurde bereits berücksichtigt. Auf Grundlage des im Jahre 2016 vorliegenden Entwurfes zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz wird in den Ausführungen bereits auf die zum 1.1.2017 erfolgte Novelle des Gesetzes eingegangen.

Zu den Autoren

Prof. Dr. Nicole Reese ist Professorin an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen in Hannover. Sie lehrt dort und am niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. seit mehr als acht Jahren, insbesondere in allen Bereichen des öffentlichen Dienstrechts. Sie ist als Fachkoordinatorin für den Bereich des öffentlichen Dienstrechts an der Kommunalen Hochschule und dem Niedersächsischen Studieninstitut verantwortlich. Stephan Höfler ist Hochschuldozent an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen sowie am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. und war langjährig im Personalbereich der Stadt Ronnenberg tätig. Ferner ist er als Fortbildungsreferent u.a. für den Themenbereich Beamtenrecht, als Fachkoordinator für den gesamten Bereich des öffentlichen Dienstrechts und als ständiges Prüfungsausschussmitglied an der Kommunalen Hochschule sowie am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. eingesetzt. Darüber hinaus ist er seit vielen Jahren Sachverständiger im Unterausschuss des Landespersonalausschusses beim Niedersächsischen Ministerium für

Inneres und Sport. Torsten Kölle ist Erster Stadtrat der Stadt Ronnenberg und langjähriger nebenamtlicher Lehrbeauftragter für den gesamten Bereich des öffentlichen Dienstrechts an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen sowie am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. Darüber hinaus ist er als ständiges Prüfungsausschussmitglied an der Kommunalen Hochschule, am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. sowie als Mitglied in einem Prüfungsausschuss beim Nds. Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. für das Abnehmen von Prüfungen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung“ tätig.

Wiederholungs- und Vertiefungskurs im Allgemeinen Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Reiner Stein

Taschenbuch, ca. 266 Seiten, 29,80 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-8293-1309-4, www.beck-shop.de

Der „Wiederholungs- und Vertiefungskurs“ ermöglicht es, erlerntes Wissen aufzuarbeiten und bestehende Wissenslücken zu schließen. Konkrete Fragestellungen führen zu einer Beherrschung des elementaren Grundlagenwissens.

Übungen zeigen den Praxisbezug sowie Zusammenhänge und Verbindungen auf, die in Abgrenzungsfragen und komplexen Einzelproblemen weiter vertieft werden. Die Lerneinheit „richtig oder falsch“ schließt die einzelnen Kapitel ab und ermöglicht als schnelles Feedback die Überprüfung des Erlernten. Für diese 2. Auflage wurden alle Fragen und Übungen aktualisiert und bearbeitet. Neu aufgenommen wurden die Kapitel „Die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen“ und „Gutachten und Urteilsstil“. Der Teil „Bescheidtechnik“ und auch die Übungen zum Verwaltungsprozessrecht wurden um zahlreiche Übungen erweitert.

Die Skripte sind für alle bundesweit nützlich, die sich mit dem Verwaltungsrecht beschäftigen.

Reiner Stein ist Leiter des Ausbildungsinstituts und Dozent für Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht am Fachbereich Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Das Widerspruchsverfahren in der Praxis

von Wedekind

Leitfaden mit Arbeitshilfen, Mustern und Schriftsätzen, 2. Auflage, 2017

Verlag Richard Boorberg, Taschenbuch, 19,80 Euro, ISBN 978-3-415-06058-6

Der Leitfaden bietet einen umfassenden Einblick in das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO. Das Konzept überzeugt: Die Darstellung orientiert sich am Ablauf des Widerspruchsverfahrens und enthält eine praktische Anleitung für die rechtsgültige Erstellung von Widerspruchsbescheiden. Die Autorin vermittelt die Grundlagen und zentralen Problemstellungen und weist auf mögliche Fehlerquellen hin. Aufbau und Inhalt des Widerspruchsbescheides sowie des Abhilfebescheides bilden den Schwerpunkt der Erläuterungen. Weitere Themenbereiche sind die Besonderheiten der Zustellung, Verjährung und Vollstreckung sowie die Erstattung von Kosten im Vorverfahren. Zahlreiche Muster, Arbeitshilfen und Schriftsätze erleichtern die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und liefern wertvolle Hilfen für die tägliche Arbeit in der Praxis. Das Werk ist ein

unverzichtbares Arbeitsmittel für die Bearbeitung der unterschiedlichsten Fallgestaltungen. Adressaten des Buches sind in erster Linie diejenigen Mitarbeiter in den Verwaltungen, die mit der Bearbeitung von Widerspruchsverfahren betraut sind und trotz Personalabbaus und steigender Fallzahlen gehalten sind, einen rechtlich einwandfreien und qualitätsvollen Widerspruchsbescheid in möglichst kurzer Bearbeitungszeit zu erstellen. Aber auch Rechtsreferendare und Studenten, insbesondere an den Hochschulen für Verwaltung, erhalten wertvolle Hinweise für ihre Ausbildung.

Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO

Kopp / Schenke

23., neubearbeitete Auflage 2017. Buch. XXX, 2066 S. Hardcover (in Leinen), Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-70767-4, 65 Euro

Der Kopp/Schenke gibt zuverlässige und wissenschaftlich genaue Antworten auf alle verwaltungsprozessualen Fragen. Sein jährliches Erscheinen garantiert eine Darstellung auf neuestem Stand.

Die 23. Auflage berücksichtigt Gesetzesänderungen bis zum 1. Januar 2017. Neue Rechtsprechung und Literatur zum Verwaltungsprozessrecht sind in gewohnt hoher Qualität verständlich und prägnant eingearbeitet, darunter die Auswirkungen der neuen EuGH-Rechtsprechung zum Umweltrecht. Grundlegend überarbeitet und weitgehend neu geschrieben wurden die Erläuterungen zum Rechtsschutz bei normativem Unrecht.

Die kompakte Hilfe für Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Verbandsjuristen, Richter, Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden, Referendare, Studierende und Professoren.

Einführung in die öffentliche Betriebswirtschaftslehre

(Mayener Schriftenreihe)

Hans Gähr, Sabine Lutz

Taschenbuch: 232 Seiten, Maximilian Verlag, 1. Auflage November 2016, ISBN-10: 3786910561, ISBN-13: 978-37869 10565, 26,90 Euro

Das Verhältnis von Verwaltung und Bürger unterliegt einem Wertewandel der die Erwartungen der Bürger an die Verwaltung deutlich verändert hat und der die Konfliktbereitschaft gegenüber bürokratischen Eingriffen, Vorschriften, Regeln und Normen deutlich erhöht hat. Zugleich sind die Ressourcen der Verwaltung, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, immer geringer geworden. Die Rekordverschuldung im Rahmen der Wiedervereinigung wurde durch eine nicht minder deutliche Neuverschuldung im Rahmen der Finanzkrise weiter vorangetrieben. Seit geraumer Zeit bemühen sich auf der anderen Seite reformwillige Kräfte innerhalb der Verwaltung, diesem Problem dadurch zu begegnen, dass die Steuerung innerhalb der Verwaltung effektiver (zielgerichteter) und effizienter (wirtschaftlicher) wird. Das Kennzeichen dieser Bemühungen ist eine immer stärker werdende betriebswirtschaftliche Durchdringung der Verwaltung. Die Einführung betriebswirtschaftlicher Instrumente insbesondere im Bereich des Rechnungswesens durch die kommunale Doppik und die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in vielen Behörden des Bundes und der Länder sind ein Ausdruck dafür. Die Bereitschaft, sich mit betriebswirtschaftlichen Sachverhalten intensiver zu beschäftigen und die Thematik gründlicher zu durchdringen, ist in der Praxis noch zu schwach ausgeprägt, dies gilt insbesondere für die Führungskräfte öffentlicher Verwaltungen, die von der Verbesserung der Steuerungsinstrumente

eigentlich profitieren müssten. Das vorliegende Buch versucht, diesem Missstand zu begegnen, und soll für alle Leser einen Gewinn darstellen, die sich mit der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre näher beschäftigen wollen bzw. müssen.

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD

Textausgabe

Dassau / Langenbrinck

2012 Seiten. Loseblattwerk zzgl. Aktualisierungslieferungen. In einem Ordner. Stand: Mai 21017, ISBN 978-3-8073-2275-9, 94,99 Euro

Die Textsammlung mit einer ausführlichen Einführung beinhaltet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), die Besonderen Teile und die durchgeschriebenen Fassungen der einzelnen Spartenregelungen, Tarifverträge für die Auszubildenden und die Überleitungstarifverträge für die Bereiche Bund und VKA. Außerdem ist der TV-Ärzte/VKA und ein extra Teil zur Entgeltregelung enthalten, sowie einige ergänzende/weitergeltende Tarifverträge im Zusammenhang mit dem TVöD (z.B. TVsA, Rationalisierungsschutz, TV ATZ, ATV, ATV-K, TV-V u.a.).

Wichtige für die Praxis relevante Gesetze wie das Kündigungsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz sowie das Altersteilzeitgesetz u.v.m. runden das Werk ab.

Staatsangehörigkeitsrecht: StAngR

Hailbronner / Renner / Maaßen

5. neu bearbeitete Auflage 2010, Buch XXXIV, 1415 S. Hardcover (in Leinen), Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-59548-6, 149 Euro. Das Werk ist Teil der Reihe: (Beck'sche Kurz-Kommentare; Band 55). Nachauflage: Staatsangehörigkeitsrecht: StAngR, 6., neu bearbeitete Auflage 2017

Das Werk behandelt den Erwerb und Verlust deutscher Staatsangehörigkeit.

Kommentiert sind

- das Staatsangehörigkeitsgesetz,
- die Grundrechtsbestimmungen zur deutschen Staatsangehörigkeit, Art. 16 Abs. 1 und 116 GG,
- das Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz,
- das Zweite Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz sowie
- die Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung.

Systematisch dargestellt sind die wichtigsten Grundlagen und Geltungsfragen des Staatsangehörigkeitsrechts wie

- die Entwicklungslinien des geltenden Staatsangehörigkeitsrechts,
- Begriff und Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit,
- die Bedeutung im Internationalen Privatrecht sowie im Völkerrecht,
- mehrfache Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit,
- Wiedervereinigung und Unionsbürgerschaft.

Neu in der 5. Auflage:

- die Änderungen des Einbürgerungsrechts, insbes. hinsichtlich der Rechtstreue und der Integrationserfordernisse,
- die Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU,
- die Gleichstellung von Staatsbürgern der Schweiz mit EU- und EWR-Bürgern und
- die Anpassungen an die Personenstandsrechtsreform und die FamFG-Reform.



HÖPERSHOF SYLT

...schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE

WESTERLAND · WENNINGSTEDT · RANTUM · HÖRNUM

HÖPERSHOF SYLT Rezeptionsbüro · Boysenstraße 16-18 · 25980 Westerland
Telefon 04651 6695 · Telefax 04651 9955967
info@hoepershof-sylt.de · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln
Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

WINKLER & STENZEL
Marketing

Schulze-Delitzsch-Straße 35 · 30938 Burgwedel/Hannover
Tel. +49 5139 8999-0 · Fax +49 5139 8999-50
info@winkler-stenzel.de · www.winkler-stenzel.de